

859 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (751 der Beilagen): Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) samt Anlage und Schlußakte

Der grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen war bisher durch Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften, eine Resolution der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) und bilaterale Abkommen zwischen den interessierten Staaten geregelt. Dieses Übereinkommen, das anlässlich der 55. Tagung des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister in der Zeit vom 22. bis 27. Mai 1982 in Dublin unterzeichnet wurde, zielt im wesentlichen darauf ab, Liberalisierungsmaßnahmen zur Erleichterung des Gelegenheitsverkehrs in Westeuropa zu treffen und durch Einführung eines einheitlichen Kontrolldokumentes eine bessere Überprüfung der Ein- und Ausfahrten zu ermöglichen. Die bisher im westeuropäischen Personen-Gelegenheitsverkehr auf der Straße bereits liberalisierten Rundfahrten mit geschlossenen Türen und Absetzfahrten sollen, da Leereinfahrten zur Abholung von Fahrgästen grundsätzlich einer Bewilligung bedürfen, nunmehr durch drei genau umschriebene Fälle von Abholfahrten weiter liberalisiert werden. Wenngleich dieser Liberalisierungsumfang die Erwartungen der Verkehrswirtschaft nicht voll erfüllt, ergeben sich doch für die heimischen Verkehrsunternehmer bereits in diesem Umfang gegenüber der derzeitigen Situation bessere Möglichkeiten einer Marktbeteiligung. Das Übereinkommen ist grundsätzlich multilateral konzipiert und regelt nicht nur die Beziehungen der einzelnen Drittstaaten zur Europäischen Gemeinschaft, sondern auch die Beziehungen der Drittstaaten untereinander.

Das Vertragswerk umfaßt den eigentlichen Übereinkommens text samt Anlage (Muster des Kontrolldokuments), die einen integrierenden Bestandteil desselben bildet, und die Schlußakte,

mit der die Vertragsparteien folgende Erklärungen zustimmend zur Kenntnis nehmen:

- Erklärung der Vertragsparteien über die Anwendung des Übereinkommens (nur auf Staaten, die das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals oder gleichwertige Bestimmungen anwenden);
- Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Art. 5 des Übereinkommens;
- Erklärung der Vertragsparteien zum Evolutivcharakter des Übereinkommens.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter; sein Abschluß bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Jänner 1986 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Pischl und des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Kfm. Lacina einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters hat der Ausschuß beschlossen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht unmittelbar angewendet werden können, weshalb der gegenständliche Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassen von Gesetzen zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) samt Anlage und Schlußakte (751 der Beilagen) wird genehmigt,
2. dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1986 01 15

Vonwald
Berichterstatter

Prechtl
Obmann